

Kommission für Schmerz- und Palliativmedizin (SPM) Reglement

Aus redaktionellen Gründen und zugunsten der Lesbarkeit wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Die deutsche Fassung ist Stammversion.

1. Aufgaben der Kommission

- Beratendes Gremium des SGAR-Vorstandes in Sachen Schmerz- und Palliativmedizin.
- Beratende Funktion für die Weiter- und Fortbildung der Anästhesisten zum Thema Schmerz- und Palliativmedizin in der Schweiz .
- Vernetzende Funktion für Schmerz- und Palliativmedizinisch relevante Fragen innerhalb der SGAR- sowie gegenüber anderen Fachgesellschaften.
- Ansprechpartner für Arbeitsgruppen im Bereiche der Schmerz- und Palliativmedizin.

2. Zusammensetzung der Kommission

2.1 Mitglieder

- Die Kommission besteht aus 4 bis 10 Mitglieder.
- Alle Kommissionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder der SGAR und als Anästhesisten bzw. Schmerztherapeuten tätig. Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen.
- Die Kommission setzt sich zusammen aus Ärzten aus dem universitären, dem nicht-universitären, dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich zusammen.
- In der Kommission sollen nach Möglichkeit alle Landesregionen und beide Geschlechter vertreten sein.
- Ein Vorstandsmitglied der SGAR sollte Mitglied der Kommission sein oder zumindest in regelmäßigen Abständen an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

2.2 Wahl der Kommissionsmitglieder

- Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei alle Kommissionsmitglieder vorschlagsberechtigt sind.
- Neue Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der SGAR bestätigt.

2.3 Kommissionsvorsitz

- Die Kommission steht unter der Leitung eines Kommissionspräsidenten. Er wird auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder bestimmt und durch den SGAR-Vorstand

2.4 Aufgaben des Kommissionspräsidenten

- Einberufen der Kommissionssitzungen und Erstellen der Traktandenliste. Das SGAR-Sekretariat hilft bei der Organisation der Sitzungen.
- Verfassen eines Rapports über die Kommissionstätigkeit für den SGAR-Jahresbericht und ggf. Bericht für das SGAR-Bulletin zuhanden des Vorstandes.
- Aktualisierung des Bereiches, der für die Kommission für Schmerz und Palliativmedizin innerhalb SGAR- Homepage reserviert ist (Mitglieder-Mutationen, Aktualisierung von Dokumenten der Kommission etc.).

2.5 Aufgaben der Kommissionsmitglieder

- Teilnahme an den einberufen Sitzungen.
- Unterstützung des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Übernahme/Bearbeiten bestimmter Ressorts/ Aufgabenbereiche.

3. Kompetenzen und Pflichten

- Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Pflicht, Standpunkte und Äußerungen der einzelnen Mitglieder vertraulich zu behandeln.
- Für einzelne Geschäfte kann auf Antrag eines Mitglieds und auf Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden die Geheimhaltung beschlossen werden.
- Die Kommission hat das Recht auf Anhörung durch den SGAR-Vorstand bei wichtigen schmerz- und palliativmedizinischen Entscheiden.
- Sollte der SGAR- Vorstand Entscheide in schmerz- und palliativmedizinischen Fragen fällen, die dem Vorschlag der Kommission nicht entsprechen, so hat die Kommission das Recht, auf Verlangen eine Begründung zu erhalten.

4. Sitzungen

- Die jährliche Hauptsitzung der Kommission kann anlässlich der Jahresversammlung der SGAR stattfinden. Weitere Sitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder auf Kommissionsbeschluss statt.
- Es wird eine Traktandenliste erstellt und ein Sitzungsprotokoll geführt. Dieses wird dem SGAR-Vorstand nur bei dringendem Informationsbedarf zur Kenntnisnahme zugestellt.
- Entscheide der Kommission werden im Konsens gefällt.
- Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Teilnehmern beschlussfähig.

5. Honorierung der Kommissionsmitglieder

- Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen gilt das Spesenreglement der SGAR.
- Spesenmeldung und Vergütungsantrag sind Sache der einzelnen Mitglieder.
- Die Vergütung der Spesen erfolgt am Ende jeden Kalenderjahrs durch das SGAR-Sekretariat.

6. Informationspflicht

Der Kommissionspräsident informiert den SGAR-Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich über die Aktivitäten der Kommission. Dieser Bericht erscheint im Jahresbericht der SGAR. Auch im Frühlingsbulletin können wichtige Informationen publik gemacht werden.

Der Kommissionspräsident erstattet bei Bedarf mündlich Bericht anlässlich der Generalversammlung.

7. Überprüfung

Das Kommissionsreglement wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Verabschiedet durch Kommission für Schmerz- und Palliativmedizin: 14.07.2014

Genehmigt durch Vorstand: 21.8.2014